



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3065
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 12. März 2018

**Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Simonetta*
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Änderung der Strafprozessordnung) danken wir Ihnen.

Die Eidgenössische StPO ist seit 2011 in Kraft. Für die Gerichte hat sich die StPO im grossen Ganzen bewährt, jedoch hat sich das geltende Bundesrecht verglichen mit dem geltenden kantonalen Recht als nachteilig ausgewirkt. Für die Strafverfolgungsbehörden haben sich etliche Mängel gezeigt, welche die Arbeit massiv erschweren und verteuern. Damit laufen sie dem Kernanliegen der Strafverfolgung, nämlich der Suche nach der materiellen Wahrheit, diametral entgegen.

Grundsätzlich wird eine Revision der StPO begrüsst, da diverse Unstimmigkeiten und Mängel der geltenden StPO beseitigt werden sollen. Einige Artikel der vorliegenden Revision führen jedoch zu einer Verschlechterung der Situation, weshalb sämtliche Änderungen der Vorlage abgelehnt werden, die zu Mehrkosten und zur Verzögerung von Verfahren führen. Zudem war die Sicht der Strafverfolgungsbehörden in der eingesetzten Arbeitsgruppe untervertreten und den Eingaben der Strafverfolgungsbehörden wurde kaum Gewicht beigemessen.

Im Anhang zur Stellungnahme zeigen wir Ihnen gerne auf, welche Punkte in der Änderung der StPO aus Sicht des Kantons Obwalden zu berücksichtigen sind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.“

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilagen:

- Änderung der StPO: Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Obergericht
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3065)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3065
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 12. März 2018

Anhang

Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)

Nachfolgend zeigen wir Ihnen gerne auf, welche Punkte in der Änderung der StPO aus der Sicht des Kantons Obwalden zu berücksichtigen sind.

Art. 59 Abs. 1 Einleitungssatz StPO

Soweit im erläuternden Bericht ausgeführt wird, es widerspreche dem Grundsatz der doppelten Instanz gemäss Art. 80 Abs. 2 BGG, wenn ein Entscheid über ein Ausstandsgesuch als "endgültig" bezeichnet werde, ist darauf hinzuweisen, dass Entscheide der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts nach Art. 59 Abs. 1 lit. b und c StPO auch weiterhin als Entscheide einer einzigen Instanz an das Bundesgericht weitergezogen werden könnten. Die StPO sieht gegen deren Entscheide kein Rechtsmittel vor. Alles andere wäre denn auch systemwidrig.

Art. 78 und 78a Protokollierung und Aufzeichnung von Einvernahmen

Es ist richtig, die Möglichkeit der technischen Aufzeichnung unter gleichzeitiger Befreiung von der Pflicht fortlaufender Protokollierung nicht mehr auf das Hauptverfahren zu beschränken. Die neue Regelung hat den Vorteil, dass auch im Vorverfahren Aufzeichnungen erfolgen können. Fraglich ist jedoch, ob eine nachträgliche Erstellung eines Protokolls aus den Aufzeichnungen tatsächlich in jedem Fall sinnvoll und praktikabel ist. Die Formvorschrift bezüglich Bildaufnahmen generiert einen erheblichen technischen und administrativen Mehraufwand und ist ersatzlos zu streichen.

Art. 117 Abs. 1 lit. g StPO

Die Gründe für die Wiedereinführung sind aus dem erläuternden Bericht nicht ersichtlich und es resultiert ein Mehraufwand für die Gerichte.

Art. 123 Zeitpunkt der Bezifferung und Begründung der Zivilklage

Es ist zu erwarten, dass der Arbeitsaufwand für die Polizei weiter zunimmt, wenn die Zivilansprüche bereits im Vorverfahren beziffert werden müssen (Abklärungen im Zusammenhang mit Sachbeschädigung; Rechnungen erheben, Dokumente einfordern, Nachtragsrapporte verfassen etc.). Diese Regelung ist zu streichen.

Art. 126 Abs. 2 Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren

Im Strafverfahren gilt das Beschleunigungsgebot. Die Behandlung nicht anerkannter Forderungen verzögert das Verfahren erheblich; es führt zu mehr Einsprachen und mehr Strafgerichtsfällen. Dies kann nicht im Interesse einer schnellen Abwicklung einfacherer Strafverfahren sein.

Art. 130 lit. d StPO

Der Entwurf nennt neu das persönliche Auftreten der Staatsanwaltschaft vor dem Zwangsmassnahmengericht explizit als Fall einer notwendigen Verteidigung. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die neue Regelung Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft entsteht, welche in der ohnehin kurz bemessenen Zeit nach der Festnahme neu in allen Fällen für die Auswahl und Einsetzung einer amtlichen Verteidigung besorgt sein müsste. Es sollte deshalb geprüft werden, ob auf die Änderung verzichtet oder ob sie auf schwerere Fälle beschränkt werden sollte.

Art. 131 Abs. 3 Folgen der Nichtbestellung der notwendigen Verteidigung

Diese Unklarheit zwischen den Gesetzestexten muss nach Ansicht der Kantonspolizei Obwalden, entgegen der Auffassung des BJ, zugunsten der bisherigen deutsch/italienischen Gesetzestexte und damit zugunsten einer relativen Unverwertbarkeit (Art. 141 Abs. 2 StPO) aufgelöst werden. Es soll weiterhin eine Güterabwägung erfolgen und keine automatische Ungültigkeit eintreten.

Art. 133 Bestellung der amtlichen Verteidigung

Die vorgeschlagene Regelung, wonach für die Bestellung der amtlichen Verteidigung das Zwangsmassnahmengericht oder eine von der Verfahrensleitung unabhängige Stelle zuständig sein soll, wird abgelehnt. Diese Regelung ist schwerfällig und auch erheblich aufwändiger als die bisherige.

Art. 135 Abs. 1, 3 und 4 StPO

Die hier vorgesehene Änderung ist zu begrüßen. Sie führt in vielen Fällen zu einer Vereinfachung (vgl. etwa BGE 140 IV 213, E. 1.6). Ferner ist die heute geltende Regelung, wonach gegen den Entscheid der Beschwerdeinstanz oder des Berufungsgerichts eines Kantons über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung beim Bundesstrafgericht Beschwerde geführt werden kann, systemwidrig. Es handelt sich dabei im gesamten Gebiet des Strafprozessrechts um eine singuläre Bestimmung. In keinem andern Fall kann der Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts an das Bundesstrafgericht weitergezogen werden.

Art. 136 Abs. 1 bis StPO

Auch die hier vorgesehene Ausdehnung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege des Opfers wird abgelehnt.

Art. 141 Abs. 4 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

Einverstanden. Sie ist juristisch korrekt und sachgerecht.

Art. 147 und Art. 147a Teilnahmerechte der Parteien, Ausnahmen vom Teilnahmerecht der Parteien

Die Teilnahmerechte sind auf das Niveau der Garantie des Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK festzulegen. Danach hat der Beschuldigte das Recht, wenigstens einmal im Verfahren an Belastungszeugen (auch

Mitbeschuldigte) Fragen zu stellen. Entsprechend ist generell auf ein Teilnahmerecht des Beschuldigten (analog Art. 101 Abs. 1 StPO) vor dessen erster staatsanwaltlicher Einvernahme zu verzichten. Für eine solche Einschränkung spricht auch die Kohärenz mit der Beschränkung des Akteneinsichtsrechts.

Ausdrücklich begrüsst wird, dass der Ausschluss auch für die Verteidigung gilt. Klar abzulehnen oder mindestens fakultativ auszugestalten ist jedoch das Erfordernis der Aufzeichnung in Bild und Ton, wenn die Teilnahmerechte beschränkt wurden.

Art. 210 Abs. 2 und Abs. 4 Ausschreiben von Deliktsgut

Keine Bemerkungen zu Absatz 2.

Die Regelung in Absatz 4, wonach die Staatsanwaltschaft das Ausschreiben von Deliktsgut im RIPOL schriftlich anordnen müsste, hat sich in der Praxis als untauglich erwiesen. Diese Massnahme ist nicht im Interesse des Geschädigten und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb hierfür eine staatsanwaltschaftliche Anordnung nötig wäre.

Art. 221 Voraussetzungen für Untersuchungshaft

Die Anpassung der Bestimmung wird begrüsst.

Art. 248 Abs. 1, 2 und 3 Siegelung

Der Entwurf sieht vor, dass das Zwangsmassnahmengericht nicht nur wie heute im Vorverfahren über die Entsiegelung entscheidet, sondern auch im erstinstanzlichen Verfahren. Im Rechtsmittelverfahren dagegen soll diese Kompetenz der Verfahrensleitung des Gerichts zukommen, bei dem der Fall hängig ist. Das ist inkonsequent. Bei Art. 231 Abs. 2 StPO wird im Entwurf vorgeschlagen, dass die Verfahrensleitung der Berufungsinstanz nicht mehr eigenständig über eine allfällige Haftentlassung entscheiden können, sondern dass der Entscheid der Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz übertragen werden soll (vgl. erläuternder Bericht, S. 34). Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei der Siegelung nicht ebenfalls diese naheliegende Lösung in Betracht gezogen wird. Wir schlagen vor, dass Art. 248 StPO in diesem Sinne ergänzt und der Entwurf in diesem Punkt abgeändert wird.

Art. 251 Bst. a Blut- und Urinuntersuchung

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 269 Abs. 2 Bst. a Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 286 Abs. 2 Bst. a Verdeckte Ermittlung – Voraussetzungen

Die Kataloge sind jedoch unseres Erachtens mit weiteren Artikeln zu ergänzen. Aufzunehmen ist die AQ/IS-Strafnorm (als Übergangsbestimmung bis Art. 260sexies StGB in Kraft tritt). Auch fallen Art. 220 StGB (Entziehen von Minderjährigen) und Art. 143bis StGB (Datenhacking) bisher nicht darunter, obschon sich hier weiterführende und rasche Ermittlungsansätze sehr oft nur dank entsprechenden Überwachungsmassnahmen ergeben. Und gerade Delikte im Bereich Datenhacking können eine Dimension schädigender Auswirkungen erreichen, welche sich der Gesetzgeber bei der Revision der „Computer-Delikte“ 1994 nicht vorstellen konnte.

Im Weiteren ist der Katalog der verdeckten Ermittlung (Art. 286 Abs. 2 Bst. a) zu ergänzen in Bezug auf Art. 197 Abs. 1 StGB (Pornografie). Die Einschränkung auf die Absätze 3-5 führt zur Problematik, dass in Fällen, bei denen die Täterschaft pornographische Bildaufnahmen an Minderjährige verschickt (typisch hier Bildaufnahmen der Täterschaft von ihrem Geschlechtsteil), die verdeckte Ermittlung in dieser Phase noch nicht möglich ist und so die IP-Adresse und entsprechend die Identität nicht festgestellt werden können. Derartige Handlungen zeigen ein gefährliches Potential für weitere gravierende strafbare Handlungen im Bereich von sexuellen Handlungen mit Minderjährigen und müssen den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnen, die Person möglichst rasch ausfindig zu machen.

Art. 273 Abs. 1 Erhebung von Randdaten

Die angestrebte Änderung ist ausdrücklich zu begrüssen.

Art. 352a Obligatorische Einvernahme der beschuldigten Person

Aus prozessökonomischen Überlegungen, welche bereits in der ersten Beratung der StPO zu einem Verzicht auf eine explizite Regelung geführt haben, ist diese Änderung abzulehnen.

Art. 353 Abs. 2 Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehl

Die vorgeschlagene Änderung dürfte insgesamt zu einer erheblichen Entlastung der Justiz beitragen und ist im Interesse des Geschädigten. Für die Zusammenstellung der Forderungen wird jedoch eine Mehrbelastung bei der Polizei erwartet (vgl. Bemerkungen zu Art. 123 und Art. 126). Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.

Art. 354 Abs. 1-1ter Einsprache

Der Art. 354 Abs. 1ter lit. b sieht für den Fall der schriftlichen Eröffnung des Strafbefehls eine längere Einsprachefrist von 20 Tagen vor, was klar abzulehnen ist. Vor allem im Umgang mit ausländischen Straftätern ohne Aufenthaltstitel (Kriminaltouristen) ist eine möglichst rasche Rechtskraft wichtig, damit diese umgehend ausgeschafft werden können.

Im Entwurf wird eine differenzierte Einsprachefrist vorgeschlagen. In allen Fällen, in denen der Strafbefehl z.B. per Post oder öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird, soll die Einsprachefrist neu 20 Tage betragen. Eine unterschiedliche Einsprachefrist je nach der Art der Eröffnung eines Entscheids erscheint als singulär und systemfremd. Hinzu kommt, dass Einsprachen der beschuldigten Person nicht begründet werden müssen. Es genügt in diesen Fällen ein einfacher Satz. Ferner besteht in vielen Fällen schon eine rechtliche Vertretung, welche die beschuldigte Person über Chancen und Risiken eines Weiterzugs informieren kann. Zehntägige Rechtsmittelfristen sind beispielsweise auch in den zahlreichen summarischen Verfahren der Zivilprozessordnung massgebend. Auch in diesen Verfahren stehen teilweise einschneidende Konsequenzen in Frage. Die Einsprachefrist sollte deshalb einheitlich bei 10 Tagen belassen, eventualiter auf 14 Tage festgesetzt werden. Wird an der vorgesehenen neuen Regelung festgehalten, so ist auf die Begründung im erläuternden Entwurf hinzuweisen, dass heute gegen Strafbefehle in der Praxis relativ selten Einsprache erhoben werde. Der Entwurf geht somit von der Annahme aus, dass die Änderung zu einer Zunahme von Einsprachen führen wird. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Zunahme von Einsprachen zu einer Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte führen würde. Die Folge wären Mehrkosten, für welche der Steuerzahler aufzukommen hätte, weil die Verfahrensgebühren nicht kostendeckend sind und die Beschuldigten oftmals für die von ihnen verursachten Kosten nicht aufkommen können.

Art. 364a Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts

Der tragische Fall von Lucie Trezzini hat gezeigt, dass ein Erfordernis nach einer Regelung besteht, um der Gefahr für die Öffentlichkeit, die von einer verurteilten Person ausgehen kann, möglichst rasch zu begegnen. In etlichen Kantonen gibt es denn auch bereits solche Bestimmungen, welche es den Vollzugsbehörden in gewissen Fällen erlauben, im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides, die betroffene Person in Haft zu nehmen beziehungsweise sie darin zu belassen.

Art. 391 Abs. 2 StPO

Es ist richtig, dass das Verschlechterungsverbot nun auf die ausgesprochene Sanktion beschränkt werden soll. Zu beachten ist aber, dass die Rechtsmittelinstanz den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren hat, wenn sie in Betracht zieht, eine Verurteilung durch einen Tatbestand mit höherer Strafdrohung oder durch eine härtere rechtliche Qualifikation im Sinne einer höheren Strafdrohung zu ersetzen. Es wird vorgeschlagen, dieses Erfordernis im Gesetz festzuhalten.

Art. 34 Abs. 1 Gerichtsstand der schwersten Straftat

Aus polizeilicher Sicht ist eine geringfügige Änderung des Absatzes anzustreben. Die derzeitige Formulierung führt zum Teil dazu, dass Behörden qualifizierende Merkmale der Tat wie Banden- und Gewerbsmässigkeit bewusst nicht untersuchen um nicht plötzlich eine Vielzahl von Tatbeständen aus anderen Kantonen abhandeln zu müssen. Der Absatz sollte dahingehend geändert werden, dass bei mehreren gleichgelagerten Delikten, bspw. Einbruchdiebstahl, ungeachtet qualifizierter Varianten, diejenige Behörde Verfolgung und Beurteilung übernimmt, die als erste Verfolgungshandlungen vorgenommen hat.

Art. 73 Geheimhaltungspflicht – Rechtsvertreter der Parteien

Die Geheimhaltungspflicht, ungeachtet einer expliziten Anordnung, sollte auch für die Rechtsvertreter der Parteien gelten. Dies immerhin immer dann, wenn eine Haft mit dem Haftgrund der Kollusionsgefahr besteht. Es kann nicht sein, dass in solchen Fällen die Verteidigung den Zweck der U-Haft untergräbt, in dem sie Akten an Dritte herausgibt oder diese in anderer Weise über das Verfahren und dessen Inhalte orientiert.

Art. 118bis Verfahren mit sehr grosser Zahl von Privatklägern

Zumindest in grossen Wirtschaftsstraffällen mit mehreren hundert oder über tausend Beschwerdeführern (z.B. Fall Behring) - vielfach mit Wohnsitz im Ausland - entstehen bei den Strafverfolgungsbehörden und beim Gericht grosse Bearbeitungsprobleme. Der Umgang mit den Privatklägern und vor allem die Gewährung all ihrer Verfahrensrechte (in jedem Verfahrensstadium) lösen einen sehr grossen Arbeitsaufwand aus. Er steht in keinem Verhältnis zur Ausübung dieser Verfahrensrechte und verzögert das Verfahren stark. Es sind jeweils alle Privatkläger zu bedienen, obschon sich nur ganz wenige über das Geltendmachen ihres finanziellen Anspruchs hinaus am Verfahren beteiligen. Diesem Problem kann begegnet werden, indem an die Ausübung von Rechten durch Privatkläger Anforderungen gestellt werden. So könnte von im Ausland wohnhaften Privatkägern verlangt werden, dass diese ein Schweizer Zustelldomizil errichten, wenn sie ihre Rechte im Verfahren ausüben wollen. Bei einer Vielzahl von Privatkägern sollten diese durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht verpflichtet werden können, ihre Rechte über einen gemeinsamen Vertreter wahrzunehmen. Insbesondere kleine Kantone, wie auch den Kanton Obwalden, kann die Wahrung sämtlicher Teilnahmerechte in grösseren Wirtschaftsverfahren überfordern.

Art. 255 DNA-Analysen – Voraussetzungen im Allgemeinen

Analog der KKPKS wird die Revision von Art. 255 StPO gefordert. Dieser ist in dem Sinne zu ergänzen, dass die Abnahme des WSA auch dann möglich ist, wenn eine "gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Betroffene in andere Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte." Bis vor Kurzem wurde in Übereinstimmung mit der damaligen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nach genau der obgenannten Praxis DNA abgenommen. Nach neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind nun "erhebliche und konkrete Anhaltspunkte" gefordert. Dies ist nicht im Sinn der Strafverfolgung und war wohl auch nie im Sinn des Gesetzgebers. Ist es doch heute in den meisten Fällen die DNA, welche den Täter überführt oder Beschuldigte entlastet. So wurden schon viele, auch schwere Delikte, durch DNA geklärt die aufgrund leichterer Vergehen abgenommen worden ist.

Weiter wäre es aus Praktikabilitäts- und Effizienzgründen wünschenswert, wenn auch die WSA-Abnahme durch die Polizei angeordnet werden könnte. So würde die gesamte erkennungsdienstliche Behandlung durch die selbe Stelle angeordnet. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Abnahme von DNA anders gehandhabt werden sollte als diejenige von Fingerabdrücken, welche ja auch der Klärung möglicher zukünftiger Delikte dienen kann. Verweigert eine Person die erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei, so wird diese, wie bereits heute, durch die Staatsanwaltschaft angeordnet.

Art. 246 ff. Durchsuchung von Aufzeichnungen – Einwilligung

Für die Hausdurchsuchung ist, gemäss Gesetzestext und bundesgerichtlicher Rechtsprechung, eine Einwilligung des Betroffenen möglich. Für die Durchsuchung von Aufzeichnungen wie auch generell für Durchsuchungen und Untersuchungen fehlt eine analoge Formulierung im Gesetzestext. Im Gegenteil kommt das Obergericht Bern in seinem Beschluss BK 15 350 BED zum Schluss, dass bei der

Durchsuchung von Auszeichnungen die Einwilligung des Betroffenen das Erfordernis des schriftlichen Durchsuchungsbefehls der Staatsanwaltschaft nicht zu ersetzen vermag.

Diese Auffassung verstösst unseres Erachtens einerseits gegen das Recht auf Selbstbestimmung und ist überdies kaum praktikabel. Mag sie in Bezug auf den Beschuldigten allenfalls noch knapp sachgerecht sein, so ist sie in Bezug auf die Geschädigten nur störend. Diese verlangen die Durchsuchung von Aufzeichnungen regelmässig um die Strafverfolgungsbehörden in der Wahrheitssuche zu unterstützen. Es kann nicht angehen, dass die Polizei bspw. zum Lesen eines Drohbriefes – auch dieser ist eine Aufzeichnung im Sinne des Gesetzes – einen schriftlichen Durchsuchungsbefehl benötigt. Insbesondere steht dieses Erfordernis wieder im Widerspruch zum Grundsatz, dass Zwangsmassnahmen – und um eine solche handelt es sich beim Lesen eines Briefes nach Auffassung des Obergerichts Bern auf jeden Fall – gegen nicht Beschuldigte sehr zurückhaltend anzuordnen sind. Die Kantonspolizei Obwalden regt deshalb eine Präzisierung der StPO an. Die Einwilligung Durchsuchung und Untersuchung soll, nach entsprechender Rechtsbelehrung, explizit möglich sein. Damit würde die derzeit in vielen Kantonen übliche Praxis auch von der StPO klar legitimiert.

Art. 288 Zusicherung der Anonymität für Interventionseinheiten

In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, dass Mitarbeitende von Interventions- und Observationseinheiten, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem Gerichtsverfahren auftreten müssen, aufgrund der Offenlegung ihrer Identität Gefahr laufen, in der entsprechenden Spezialeinheit nicht mehr einsetzbar zu sein. Angesichts der oftmals gefährlichen Täterschaft besteht zudem ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass sie und ihre Familienangehörigen bei Bekanntwerden der Identität Vergeltungsschläge zu befürchten haben. Es ist deshalb ein grosses Bedürfnis, Mitarbeitende von Interventionseinheiten mittels Gewährung der Anonymität analog zu Art. 288 Abs. 2 im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu schützen. Das heisst bspw., dass deren Personalien ausschliesslich dem Gericht bekannt zu geben und von den Hauptakten separiert und nicht parteiöffentlich aufzubewahren und zu bearbeiten sind. Dies analog dem Beispiel anderer europäischer Länder (bspw. Frankreich und Belgien).

Art. 294 Sachüberschrift, Ausweitung im Bereich Kinderpornografie

Verdeckte Ermittler im Bereich von Kinderpornografie stehen oftmals vor dem Problem, dass sie in den einschlägigen Foren nur Einlass erhalten, wenn sie kinderpornografisches Material liefern. Wer dies nicht kann, wird umgehend ausgeschlossen. Entsprechend besteht für die verdeckten Ermittler keine Möglichkeit, sich einzuschleusen, zumal sie sich nach heutigem Recht strafbar machen würden, kämen sie der entsprechenden Aufforderung nach. Zum Zwecke der Ermittlung wäre es jedoch sehr dienlich, wenn hier unter strengen Voraussetzungen Ausnahmen möglich wären (bspw. Weiterleiten von pornografischem Material, welches jedoch fiktive und nicht real existierende Personen zeigt).

Vorgeschlagen wird deshalb, Artikel 294 um einen weiteren Absatz zu ergänzen und die Sachüberschrift weiterzufassen (Verzicht auf Eingrenzung auf BetmG).

Möglichkeit der digitalen Signatur

Im Hinblick auf die derzeitigen Entwicklungen im Bereich der Informatik, die Bestrebungen vieler Polizeikorps polizeiliche Vorgangsbearbeitungssysteme zukünftig von Mobilien Geräten aus bedienen zu können und den elektronischen Aktenweg, welcher mit den HPI/HIS-Projekten angestrebt wird, sollte man bereits heute die Möglichkeit einer digitalen Unterschrift in der StPO vorsehen. So könnte man den Strafantrag bspw. direkt bei der Tatbestandsaufnahme vor Ort digital unterzeichnen lassen ohne ihn im Nachhinein noch einscannen zu müssen.